

Nr. II/7--632, 642 und 643
Notwendig sind verschiedene Anträge, insbesondere die Abklärung der 3. Kammer und eine Kläranlage, insbesondere die Abklärung der 3. Kammer und eine

Betreff: Wasserrechtsverfahren, die den Reintalerhof betreffen;
Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Stau- und
Triebwerksanlage.

Niederschrift

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hatte zu einer gemeinsamen
Besprechung der den Reintalerhof der Treuhandverwaltung IGEMET
betreffenden Wasserrechtsfragen auf Mittwoch, den 19.9.1956 die
Beteiligten eingeladen.

Erschienen sind

- a) für die Treuhandverwaltung der IGEMET GmbH Frankfurt/Main :
Herr Architekt Uhl
Herr Schönbeck, Geschäftsführer des Reintalerhofes
- b) Herr Ingenieur Kilian als Planfertiger und ausführende Bauunternehmung
- c) vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim : Herr ROBI. Heinloth
- d) vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen: Herr ORR, Dr. Preisenhammer
Herr ROI. Zoller

Oberregierungsrat Dr. Preisenhammer begrüßte als Verhandlungsleiter die Erschienenen, gab den Zweck der Aussprache zu den nachstehend behandelten 3 Punkten bekannt und erläuterte die zu besprechenden Gegenstände. Reg. Oberbauinsp. Heinloth nahm hierzu vom wassertechnischen Standpunkt aus eingehend Stellung.

Als Ergebnis der gemeinsamen Aussprache wird festgestellt :

1.) Abwasserbeseitigung aus dem Reintalerhof.

Die von der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen am 5.8.1952 unter Nr. 6/52 erteilte "Genehmigung" stellt nur die Genehmigung für die Benutzung des Strassengrundes des Hohen Weges dar. Unabhängig hiervon ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 37 WG erforderlich, für die allein das Landratsamt zuständig ist. Die Treuhandverwaltung IGEMET wird nachträglich Antrag stellen und Pläne in 3-facher Fertigung einsenden, in denen die notwendige Vergrößerung der Kläranlage berücksichtigt ist.

Notwendig sind verschiedene Ausbesserungen an der bestehenden Kläranlage, insbesondere die Abdichtung der 3. Kammer und eine Wartungsanweisung für den Kläranlagenwärter.

Vorhanden sind im Reintalerhof 42 Fremdenbetten, 13 Personen ständiges Personal und 120 Sitzplätze im Gaststättenbetrieb. Das Wasserwirtschaftsamt stellt hierzu fest, dass die vorhandene Kläranlage nur für 40 Personen ausreicht, sich aus den angegebenen Zahlen aber 80 Abwassereinheiten errechnen. Die bestehende Kläranlage ist deshalb auf etwa 16-cbm Nutzraum zu vergrössern.

Dies kann durch Vorschaltung einer weiteren Kammer von 8-cbm geschehen.

Die Versickerung der geklärten Abwässer in den Untergrund hält das Wasserwirtschaftsamt wegen der Bodenbeschaffenheit für unmöglich. Das Forstamt Partenkirchen ist hiervon zu verständigen und um Änderung der Ziff. 1 c des Vertrages vom 15.6.1956 zu ersuchen.

2.) Wasserversorgung des Reintalerhofes.

Die Eingabepläne vom 24.2.1956 entsprechen nicht der Bauausführung. Die Quellfassung ist hinsichtlich des Wassereinflusses und des Grundablasses zu ändern; der Einlaßschlitz muss wasserdicht abgeschlossen werden. Der Boden des Quellschachtes ist so zu gestalten, dass bei öffnen des Grundablasses der Sammelschacht restlos entleert werden kann.

Das Schutzgebiet für die Quellfassung ist nach Norden so zu erweitern, dass der Quellsammelschacht noch mit einbezogen wird.

Um Einsickern von Oberflächenwasser und dadurch mögliches Einspülen von Bakterien und Verunreinigungen mit grösster Sicherheit zu verhindern, sind die eigentlichen Quellfassungen (Tonrohre) mit einem 40 bis 50 cm hohen, wasserundurchlässigen, dichten Belag abzudecken, der aus einer Lehm-, Letten- oder Kreideschicht bestehen kann.

Die Treuhandverwaltung der IGEMET wurde gebeten, neue Quellfassungspläne nach dem wirklichen Bestand einzureichen. Die oben angeführten Änderungen sollen darin berücksichtigt und das Schutzgebiet eingekreist sein.

3. Stau- und Triebwerksanlage (E-Werk des Reintalerhofes).

- a) Die Überfallschwelle des Einlaufbauwerkes in der Bodenlahne ist so nach Süden zu erweitern, dass sie das ankommende Hochwasser ungehindert abführen kann. Die in den Plänen vom amtlichen Sachverständigen eingetragenen Revisionsbemerkungen sind für die Ausführung der Überfallschwelle massgebend.
- b) Die Rohrleitung von der Bodenlahne zum Wieslegraben ist nur mit 200 mm-Rohren ausgeführt. Eine Änderung des Beschlusses vom 6.10.1955 ist notwendig, weil im Beschluss Rohre mit 300 mm Durchmesser genannt sind.
- c) Im Weissgraben wurden unter der neu geschaffenen Überfahrt Rohre mit 500 mm Durchmesser eingebaut. Notwendig sind unbedingt Rohre von 800 mm Durchmesser, damit bei Hochwasser die ganzen Wassermengen abgeführt werden können. Das Forstamt Partenkirchen ist hiervon zu unterrichten.
- d) Im Klärbecken im Wieslegraben ist der Überfall entsprechend den in den Plänen eingetragenen Revisionsbemerkungen und nach den vom amtlichen Sachverständigen eingetragenen Massen zu erweitern, um eine schadlose Abführung der ankommenden Hochwasser sicherzustellen.
- e) Die Treuhandverwaltung IGEMET wird Anträge auf Genehmigung der Änderungen und die dazu gehörenden Tekturpläne einsenden. Tekturpläne sind erforderlich für das Einlaufbauwerk in der Bodenlahne, die Überleitung von der Bodenlahne zum Wieslegraben und für das Überfallbauwerk im Klärbecken.

Herr Oberbauinspektor Heinloth hat wiederholt und eindringlich auf die Gefahren von Verklausungen hingewiesen, die es dringend notwendig machen, dass die Revisionsbemerkungen auf den Plänen und die Bedingungen des Genehmigungsbeschlusses genauestens beachtet werden. Gerade an den Wildbächen Bodenlahne, Partnach und den übrigen Seitenflüssen müssen neue Anlagen so gebaut werden, dass ein Wegreissen und Abschwemmen von Bauteilen ausgeschlossen ist. Verklausungen in diesen Wildbächen sind ausserordentlich gefährlich und können zu Überschwemmungen von Grundflächen und Häusern führen, die normalerweise absolut hochwassersicher liegen.

3. Star- und Trichterbohrer (B-Werk des Reinfahrlozes).
Nach Eingang und wasserrechtlicher Behandlung der noch zu

stellenden Anträge und Pläne ist eine neue Schlussbesichtigung
nach Art. 54 WG anzuberaumen. Die Treuhandverwaltung IGEMET
ist zur Teilnahme an der Schlussbesichtigung einzuladen.

lichen Sachverständigen einzutragen Revisionsbemerkungen
sind für die Ausführung der Überfallsschleife massgebend.

Garmisch-Partenkirchen, den 19.9.1956

Landratsamt

mit 200 mm-Röhren ausgeführt. Eine Änderung des Beschlusses
vom 6.10.1955 ist notwendig, weil im Beschluss Röhre mit
300 mm Durchmesser genannt sind.

c) Im Weisungsbescheid wurden unter der neu geschaffenen Überfahrt
Röhre mit 500 mm Durchmesser gebaut. Notwendig sind un-
terhalb der Röhre von 800 mm Durchmesser, damit bei Hochwasser die
ganzen Wassermengen abgeführt werden können. Das Forstamt
Partenkirchen ist hiervon zu unterrichten.

d) Im Kirbächen im Wieslegraben ist der Überfall entsprechend den
in den Plänen eingetragenen Revisionsbemerkungen und nach den
vom amtlichen Sachverständigen eingetragenen Mängeln zu erweitern,
um eine sachdienliche Abführung der ankommenden Hochwasser sicher-
zustellen.

e) Die Treuhandverwaltung IGEMET wird Anträge auf Genehmigung der
Änderungen und die dazu gehörenden Texturpläne einreichen. Textur-
pläne sind erforderlich für das Einlaufwerk in der Bodenlöhne,
die Überleitung von der Bodenlöhne zum Wieslegraben und für das
Überfallwerk im Kirbächen.

Herr Oberbauinspektor Heintz hat wiederholt und eindringlich auf
die Gefahren von Verklümmungen hingewiesen, die es dringend notwendig
machen, dass die Revisionsbemerkungen auf den Plänen und die Be-
dingungen des Genehmigungsbeschlusses genauestens beachtet werden.
Gerade an den Wildbächen Bodenlöhne, Partnach und den übrigen Seiten-
flüssen müssen neue Anlagen so gebaut werden, dass ein Wegrutschen
und Abschwemmen von Bauteilen ausgeschlossen ist. Verklümmungen in
diesen Wildbächen sind ausserordentlich gefährlich und können zu
Überschwemmungen von Grundflächen und Häusern führen, die normaler-
weise absolut hochwasserreicher liegen.